

BILDUNG UND TEILHABE

**DAS BILDUNGSPAKET IM LANDKREIS
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM**
STAND 2021



Die Leistungen für **Bildung und Teilhabe** wurden eingeführt, um Kindern und Jugendlichen aus finanziell schwachen Familien die Möglichkeit zu geben, Lern- und Freizeitangebote in Anspruch nehmen zu können und ihnen so bessere Bildungs- und Entwicklungschancen zu eröffnen.

Wer bekommt diese Leistungen?

Kinder und Jugendliche, die

- Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II),
- Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (SGB XII),
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder
- Wohngeld (WoGG)

beziehen, können Leistungen für Bildung und Teilhabe in Anspruch nehmen.

Eine Berechtigung besteht ebenfalls, wenn durch die Bedarfe für Bildung und Teilhabe erst eine Hilfebedürftigkeit ausgelöst wird

Die **Altersgrenze für das Bildungspaket** liegt **grundsätzlich bei 25 Jahren**. Abweichend hiervon ist die Berücksichtigung von Bedarfen für Bildung von Schülerinnen und Schülern, die Sozialhilfe nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten nicht an die Altersgrenze von 25 Jahren gebunden.

Bedarfe für Bildung werden nur bei Schülerinnen und Schülern berücksichtigt, die eine **allgemein- oder berufsbildende Schule** besuchen und **keine Ausbildungsvergütung** erhalten.

Für die **Leistungen zur Teilhabe** an Kultur, Sport und Freizeit liegt hiervon abweichend die entsprechende **Altersgrenze bei 18 Jahren** unabhängig von einem Schul- oder Kitabesuch.

An wen muss ich mich wenden?

Die grundsätzliche Antragstellung auf Leistungen für Bildung und Teilhabe erfolgt bereits mit dem Antrag auf die jeweilige entsprechende „Haupt“-Leistung.

Für die Inanspruchnahme der Einzelleistungen sind diese lediglich noch mittels Vordruck „Ergänzende Angaben auf Leistungen für Bildung und Teilhabe“ (Jobcenter) bzw. dem „Datenblatt für Leistungen der Bildung und Teilhabe“ (Sozialamt) zu konkretisieren und mit den notwendigen Unterlagen beim Jobcenter Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim bzw. dem Sachgebiet Sozialwesen im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, jeweils Hans-Böckler-Str. 3, 91413 Neustadt a. d. Aisch einzureichen. Setzen Sie sich einfach mit uns in Verbindung.

Folgende Leistungen können Sie erhalten:

AUSFLÜGE UND FAHRTEN MIT SCHULE, KITA UND KINDERTAGESPFLEGE

Die Kosten für gemeinschaftliche (Tages-)Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten werden, mit Ausnahme des Taschengeldes, komplett übernommen. Bitte legen Sie hierzu den Elternbrief der Schule/Kindergarten vor. Die Überweisung erfolgt grundsätzlich direkt an die Schule bzw. den Kindergarten.

SCHULBEDARF

Die Kosten, die aufgrund des Schulbesuchs einer allgemein- oder berufsbildenden Schule anfallen, werden pauschal für das jeweilige Schuljahr anerkannt (Schuljahr 2021/2022 pauschal mit 154,50 Euro: für das erste Schulhalbjahr 103,00 Euro und für das zweite Schulhalbjahr 51,50 Euro). Die Pauschale wird jährlich fortgeschrieben. Aufgrund der allgemeinen Schulpflicht ist lediglich für Schülerinnen und Schüler unter 7 Jahre oder über 14 Jahre eine Schulbescheinigung vorzulegen.

MITTAGESSEN IN SCHULE, KITA UND KINDERTAGESPFLEGE

Das gemeinschaftliche Mittagessen an der Schule wird übernommen. Sofern das Mittagessen nicht in schulischer Verantwortung stattfindet, jedoch ein Kooperationsvertrag

zwischen der Schule und dem Träger (z.B. Hort) besteht, können die Kosten ebenfalls anerkannt werden. Nicht enthalten sind die Aufwendungen für Frühstück oder selbst gekaufte Verpflegung vom Kiosk oder Bäcker.

Die Kosten werden dann direkt mit dem Anbieter abgerechnet. Sofern Sie bereits Vorauszahlungen geleistet haben, legen Sie uns zeitnah die Abrechnung sowie einen geeigneten Nachweis über die Zahlung (Quittung, Kontoauszug) vor.

LERNFÖRDERUNG

Ist bei Schülerinnen und Schülern das Erreichen der wesentlichen Lernziele gefährdet, können die Kosten für Nachhilfe übernommen werden, soweit es keine vergleichbaren Angebote der Schule gibt. Die Antragspflicht wurde pandemiebedingt bis zum 31.12.2023 ausgesetzt. Verbesserungen zum Erreichen einer höheren Schulart oder um den Notendurchschnitt anzuheben, stellen aktuell keinen Grund für die Gewährung dar. Bitte lassen Sie die Erforderlichkeit durch den zuständigen Fachlehrer, mittels eines vorgesehenen Vordrucks, bescheinigen. Legen Sie uns bitte weiterhin die beiden letzten Zeugnisse vor. Die Kosten werden grundsätzlich direkt mit dem Anbieter abgerechnet.

LEISTUNGEN ZUR TEILHABE AM SOZIALEN UND KULTURELLEN LEBEN

Bezuschusst werden Unternehmungen, die eine Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen in der

Gemeinschaft fördern, wie Vereinsmitgliedschaften, Schwimmkurse, Freizeiten, Musikunterricht und vieles mehr. Pro Person stehen dafür monatlich 15,00 Euro zur Verfügung, die auch auf verschiedene Angebote aufgeteilt oder für eine größere Aktivität im Bewilligungszeitraum angespart werden können.

Hier bekommen Sie mehr Informationen:

Jobcenter

Lkr. Neustadt a.d.Aisch – Bad Windsheim

Hans-Böckler-Str. 3

91413 Neustadt a.d.Aisch

☎ 09161 8844-885

✉ Jobcenter-LK-NeustadtAisch@jobcenter-ge.de

Landratsamt

Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Sozialwesen

Hans-Böckler-Str. 3

91413 Neustadt a.d.Aisch

☎ 09161 92-2403, -2404, -2405, -2410, -2411,
-2412

✉ shv@kreis-nea.de

Herausgeber: Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim,
Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch

Bild: stock.adobe.com

